

4/SN-429/ME
on 3

Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle zum
Ärztegesetz 1984

Wien, 18.11.1993
Bucek/Kr/C:BM2
Klappe 899 94
511/991/93

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

mit GESETZENTW
GE/19
am: 22. NOV. 1993
L
25. Nov. 1993
D. Pramböck

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 22. Oktober 1993, Zl. 21.101/29-II/D/14/93, vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Entwurf einer Novelle zum
Ärztegesetz 1984

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 18.11.1993
Bucek/Kr/C:BM2
Klappe 899 94
511/991/93

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit Note vom 22. Oktober 1993, Zahl 21.101/29-II/D/14/93, zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984 geändert wird, darf darauf verwiesen werden, daß die zur Begutachtung eingeräumte Frist in Hinblick auf die Bedeutung der zu regelnden Materie als überaus kurz zu bezeichnen ist. Es war daher dem Österreichischen Städtebund nicht möglich, in sein internes Begutachtungsverfahren alle durch die vorgesehene Maßnahme betroffenen Gemeinden einzubeziehen.

Zu Bestimmungen des Entwurfes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Abs. 1:

Es würde nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes genügen, die Identität der Begriffsinhalte "praktischer Arzt" und "Arzt für Allgemeinmedizin" festzustellen, da aus dem EWR-Recht die Notwendigkeit einer gänzlich neuen Nomenklatur nicht ableitbar ist und sich der Begriff "praktischer Arzt" seit Jahrzehnten eingebürgert hat.

Zu § 3 Abs. 7:

Ein gänzlicher Verzicht auf den Nachweis zumindest grundlegender Kenntnisse der deutschen Sprache wäre auch für den Fall ungerechtfertigt, daß ein ausländischer Arzt nur

- 2 -

Patienten seiner Muttersprache behandelt, da er zumindest Rezepte und Überweisungen an Fachärzte in deutscher Sprache auszustellen hat.

Äußerst bedenklich erscheint auch, daß die "Glaubhaftmachung" einer im Ausland absolvierten ärztlichen Aus- und Weiterbildung ausreichend sein soll. Es bestehen schon derzeit sehr viele Fälschungsversuche von ärztlichen Zeugnissen, die nur durch Zufall aufgedeckt wurden. Wenn ein Flüchtling ohne sein Ausbildungsdiplom flüchtet, wären andere Kontrollmaßnahmen zu überlegen. Im Entwurf selbst wird ja festgehalten, daß eine derartige Bevorzugung aus der Genfer Flüchtlingskonvention nicht ableitbar ist.

Zu § 6a Abs. 8:

Bedenken werden seitens des Österreichischen Städtebundes auch dagegen erhoben, daß Turnusärzten die praktische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt auch auf Teilzeitbasis ermöglicht werden soll. Hierdurch erscheint generell die Qualität der Gesamtausbildung nicht gewährleistet; im übrigen stellt diese Möglichkeit den Spitalerhalter vor erhebliche Probleme in personalwirtschaftlicher Hinsicht, die Engpässe nicht ausschließt.

Zu § 13 Abs. 2 und 3:

Ein Facharzt, der auch eine Ausbildung zum Allgemeinmediziner abgeschlossen hat, sollte beide Berechtigungen zusammen ausüben dürfen. Ebenso sollte die Ausübung der Facharzttätigkeit auf mehr als einem Sonderfach nicht nur den freiberuflich tätigen Ärzten erteilt werden, sondern auch den Krankenhausärzten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.


(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär